

„Aktion Göttinger Leukämie- und Lymphom-Selbsthilfe e.V.“

Die Satzung der „Aktion Göttinger Leukämie- und Lymphom-Selbsthilfe e.V.“ – ein Verein für Betroffene, ihre Angehörige und Freunde - wurde in der Gründungsversammlung am 3. Dezember 2002 in Göttingen beschlossen. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen unter Nr. eingetragen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 2
§ 2 Zweck	Seite 2
§ 3 Gemeinnützigkeit	Seite 2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 6 Beiträge der Mitglieder	Seite 3
§ 7 Organe	Seite 4
§ 8 Mitgliederversammlung	Seite 4
§ 9 Vorstand	Seite 5
§ 10 Beirat	Seite 5
§ 11 Protokollierung von Beschlüssen	Seite 6
§ 12 Satzungsänderung	Seite 6
§ 13 Auflösung	Seite 6

Eingetragen am -6. Mai 2003
Amtsgericht – Reg. Abt. –


§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Aktion Göttinger Leukämie- und Lymphom-Selbsthilfe e.V.“ (AGLS)
Selbsthilfevereinigung zur Unterstützung von Leukämie- und Lymphom-Patienten,
ihrer Angehörigen und Freunde

(2) Der Sitz des Vereins ist Göttingen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheitspflege.

(2) Der Satzungszweck soll durch Wahrnehmung der Interessen von Leukämie- und Lymphom-Patienten, ihrer Angehörigen und Freunde (Betroffene) verwirklicht und insbesondere durch folgende Aufgaben und Ziele erreicht werden:

- a) mit einer Kontaktstelle für Betroffene;
- b) durch Vermittlung von Beratung, Betreuung und Unterstützung von Betroffenen;
- c) durch Information von Betroffenen und der Öffentlichkeit über die Leukämiekrankheit;
- d) durch Verbesserung der therapeutischen Versorgung für Leukämie- und Lymphom-Patienten;
- e) durch Vertretung der Interessen der von Leukämie und Lymphomen betroffenen Menschen;
- f) durch Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

(3) Zur Finanzierung des Vereinszwecks werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben und Spenden, Zuwendungen und sonstige Einnahmen verwendet.

§ 3: Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist überparteilich, weltanschaulich neutral und unabhängig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Auslagen von Mitgliedern werden gegen Nachweis ersetzt.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich für die Verwirklichung des Vereinszwecks gemäß § 2 einsetzen wollen.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck fördern und unterstützen will.
- (3) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.
- (5) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei Nichtbezahlung von zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6: Beiträge der Mitglieder

- (1) Von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder auf Antrag durch den Vorstand von der Beitragszahlung befreit werden.
- (4) Mitgliedsbeiträge sind am 1. April eines Jahres, bei Neueintritt binnen eines Monats fällig. Sie werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7: Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8: Mitgliederversammlung

(1) Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Sie ist vom Vorsitzenden einmal im Jahr innerhalb der ersten fünf Monate einzuberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern mit schriftlicher Begründung beantragt wird.

(4) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Angelegenheiten ergänzt wird.

(5) Als oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen worden sind; ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren;
- b) Wahl der Mitglieder des Beirates für die Dauer von vier Jahren;
- c) Jährliche Wahl von einem Kassenprüfer und einem Vertreter für die Dauer von zwei Jahren, so dass jährliche Wechsel je eines Kassenprüfers und Vertreters gewährleistet sind;
- d) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr;
- g) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- h) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung;
- i) Satzungsänderungen;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen und vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden.

(7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied kann maximal ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten.

(8) Abgestimmt wird durch Handzeichen, wenn nicht auf Antrag von mindestens drei abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung verlangt wird.

(9) Im Allgemeinen werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 9: Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der oder die 1. Vorsitzende(r)
- b) der oder die 2. Vorsitzende(r)
- c) der oder die 3. Vorsitzende(r) und zugleich der/die Schriftführer(in)
- d) der oder die Kassierer(in)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Zum Vorstand gehören ferner bis zu drei Beisitzer.

(2) Zu Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; sie können schriftlich oder telefonisch herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu schriftlich oder telefonisch erklären.

(3) Der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins obliegt dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Über Rechtsgeschäfte im Werte von mehr als EURO 3.000,00 entscheiden die Vorstandsmitglieder nur gemeinsam.

(4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 10: Beirat

Zur fachlichen Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Dem Beirat gehören bis zu fünf Mitglieder an, die jeweils einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 11: Protokollierung von Beschlüssen

(1) Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(2) Protokolle von Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten seit der jeweiligen Versammlung zuzusenden.

§ 12: Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen.

(2) Der Wortlaut der Satzungsänderung und die Begründung der Änderung sind in die Einberufung zur Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 13: Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Leukämie-Hilfe Dachverband e.V. der Selbsthilfevereinigungen zur Unterstützung von Leukämie-Patienten, ihrer Angehörigen und Freunde, oder falls dieser gemeinnützige Dachverband nicht besteht, an die gemeinnützige Deutsche Leukämie-Forschungshilfe - Aktion für krebskranke Kinder e.V. Bonn (Dachverband der Eltern-Initiativen), die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Die Verfügung über das Vereinsvermögen ist erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes zulässig.

Joram Kahl

Inge Hopmister

Berndt

Johannes

H. Nimmes

Corinna

Stimmann